

## BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR KOLLEKTIV-UNFALL-HAFTPFLICHT UND RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

### 1. Versicherter Personenkreis

Versichert sind die von den Wiener- Dach- bzw. Fachverbänden und ihnen nahestehenden Organisationen gemeldeten Mitglieder.

### UNFALLVERSICHERUNG – Polizzenummer 2310/092975-3

Versicherer ist die UNIQA Personenversicherung AG

Es liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung AUVB 1988 zugrunde.

### 2. Versicherungssummen und Leistung

Die Versicherungssummen betragen je Person

EUR	3.700,-	für den Todesfall
EUR	30.000,-	für dauernde Invalidität
EUR	700,-	für Bergungskosten

Abweichend von Artikel 7 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988) leistet der Versicherer erst dann, wenn der nach Art. 7 festgestellte Invaliditätsgrad 15 % übersteigt. Für Invaliditätsgrade von 15 % und darunter wird keine Leistung erbracht.

### 3. Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
- 3.2 Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich die Versicherung außerdem auf Unfälle bei der Ausübung des versicherten Sportes
  - 3.2.1 allgemein nur auf den für die betreffende Sportausübung bestimmten Plätzen;
  - 3.2.2 ohne Einschränkung auf bestimmte Plätze bei Eisschieß-, Faltboot-, Fischerei-, Jagd-, Kanu-, Paddelboot-, Reit-, Rodel-, Ruder-, Schwimm-, Segel-, Ski-, Touristen- und Wasserskivereinen.
- 3.3 Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
  - 3.3.1 bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird;
  - 3.3.2 bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen.

- 3.4 Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 3.1 bis 3.3 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird.
- 3.5 Der Artikel 12 der allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988) - Kinderlähmung, FSME - gilt als gestrichen.
- 3.6. In Ergänzung zu vorstehenden Ziffern 3.1. bis 3.5. gelten für nachstehend angeführte Vereine zusätzliche Vereinbarungen:
- 3.6.1 Jagd- und Schützenvereine  
Unfälle bei der Handhabung von Hand- und Faustfeuerwaffen, sowie Präzisionsgewehren gelten mitversichert.
- 3.6.2 Skivereine  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.
- 3.6.3 Touristenvereine  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren, sowie beim Skilaufen.  
Unfälle bei Kletter- und Gletschertouren sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass Touren, die in der Regel nur mit Führern gemacht werden, nur in Begleitung autorisierter Bergführer, oder mit dem Alpinismus vertrauter Personen unternommen werden.
- 3.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle bei der Teilnahme an Landes- Bundes- und internationalen Wettbewerben.
- 3.8 Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der berufsmäßigen oder entgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
- 3.9 Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

#### **4. Bergungskosten**

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat, oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt geborgen werden muss.
- Durch einen Unfall, oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße, oder bis zum Unfallort.

Die Höchstleistung für Bergungskosten beträgt maximal EUR 700,- in jedem Versicherungsfall

### **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – Polizzennummer 2140/126121-5**

Versicherer ist die UNIQA Sachversicherung AG

Es liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 1993 und EHVB 1993 zugrunde.

## **5. Versicherungsumfang**

Unter anderem erstreckt sich die Vereinshaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen

- 5.1 aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereines. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereines aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen, oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung;
- 5.2 aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein. Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen;
- 5.3 Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

Mitversichert gelten ferner:

- Die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt sind.
  - Sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt).
  - Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines, sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
- 5.4 Erweiterter Versicherungsumfang für die Sporthaftpflichtversicherung des Landes Wien
    - 5.4.1 Örtlicher Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn und die außer-europäischen Mittelmeer-Anliegestaaten.

- 5.4.2 Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder der Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzlich vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.
- 5.4.3 Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung und Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- 5.4.4 Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert. (Besondere Bedingung H18).
- 5.4.5 Für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgenommen Pkt. d) ist der Versicherungsschutz mit EUR 72.673,- für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen mit EUR 1.154,- begrenzt.
- 5.4.6 Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen, bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

## **6. Versicherungssummen**

EUR	726.729,-	für Personen- und Sachschäden, sowie Mietsachschäden (gem. Pkt. 7.2.2 – Erweiterter Versicherungsumfang)
EUR	72.673,-	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (gem. Pkt. 7.2.5 – Erweiterter Versicherungsumfang)
EUR	1.454,-	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (gem. Pkt. 7.2.5 – Erweiterter Versicherungsumfang)

## **7. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt für den erweiterten Versicherungsschutz beträgt zu den Punkten 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.6 pro Schadenereignis EUR 181,-.

## **8. Vertragsmodifizierung**

Es gilt vereinbart, dass sowohl die Versicherungsnehmer, als auch der Versicherer (nach Prüfung des Schadenverlaufes etc.) Vertragsmodifizierungen vornehmen können.

## **RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – Polizzenummer 2220/015835-4**

Versicherer ist die UNIQA Sachversicherung AG

Es liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB 2001 zugrunde.

### **9. Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht für die von den Wiener Dach- und Fachverbänden und ihnen nahestehenden Organisationen gemeldeten Mitglieder und Funktionäre bei der Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines, sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines. Der Versicherungsschutz besteht nur für die versicherten Mitglieder, nicht für deren Angehörige (abweichend von Art. 19, Punkt 1.1 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst den Schadenersatz-Rechtsschutz und den Strafrechtsschutz inkl. Diversionen (Art. 19 ARB).

### **10. Subsidiarität**

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung gegeben ist, geht diese der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität). Ein in einer anderweitigen Rechtsschutzversicherung allenfalls bestehender Selbstbehalt wird keinesfalls durch die gegenständliche Versicherung abgedeckt.

### **11. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt EUR 40.000,-

### **12. Prämie**

Die Jahresprämie beträgt pro Person EUR 3,75 inkl. 4 % Vers.Steuer für die Unfallversicherung und 11 % Vers.Steuer für die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

Die Prämienanteile betragen:

EUR	2,00	Unfallversicherung
EUR	0,80	Haftpflichtversicherung
EUR	0,70	Rechtsschutzversicherung
EUR	<u>3,50</u>	
EUR	0,25	+ Versicherungssteuer

**Insgesamt EUR 3,75**

=====

Verein: .....

An die  
Versicherungsstelle der SPORTUNION Wien  
Dominikanerbastei 6  
1010 Wien

**NEUANMELDUNG** zur SPORT-VERSICHERUNG

**VERÄNDERUNGSANZEIGE**

Wir melden zur SPORT-VERSICHERUNG (Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutz-  
versicherung) für 2... folgende Mitgliederzahlen

... Mitglieder, Funktionäre, Übungsleiter, Trainer

Der Jahresbetrag beträgt pro Mitglied € 3,75 und ist an die SPORTUNION-Landesleitung zu  
überweisen.

Vereinsstempel

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift Obmann